

bund auf der Linie der deutschen und europäischen Thesen gegeben wurde (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 353). Daß nur der Leipziger Missionsdirektor *A. Kimme* dagegen aufstand, zeigt am eindrucksvollsten den kirchenpolitischen Trend, der wiederum einer realistischen Einschätzung der ökumenischen Lage entspricht (epd, 25. 7. 1970). Wird es also doch in absehbarer Zeit einen „Protestantischen Weltbund“ geben? Und wie wird sich das auf die bilateralen Gespräche mit Rom auswirken? Eine Futurologie der ökumenischen Beziehungen erscheint hier als zwecklos, weil es für die Einigung der Christen eine unaufhaltsame Logik der Tatsachen geben wird: die Unaktualität eines kirchlichen Konfessionalismus. Also muß man diese Weichenstellung von Evian hoch bewerten.

Ob man sie nun nach den Worten des neugewählten Präsidenten, des finnischen Kirchenhistorikers *M. Juva*, als „wichtigen Markstein“ benoten kann, ist eine Frage der Terminologie. Sicher war Evian ein Wendepunkt, was Helsinki 1963 nicht war. Auch beim LWB schreibt Gott auf krummen Zeilen gerade. Und was einem Kardinal Willebrands recht ist, muß man selbstverständlich dem LWB zubilligen, daß er Gespräche mit Baptisten, Methodisten und Pfingstlern führen will (epd, 23. 7. 1970), vielleicht um die Kirchengemeinschaft des Weltprotestantismus zu verbreitern. Aber was besagen taktische Erwägungen von heute gegenüber der Fülle von Problemen, die auf die Kirchen von der Welt her zukommen. In einem Jahrzehnt wird wohl nur noch eine einzige „Front“ zählen. In Evian schien man sich mit einigem Realismus auf diese Entwicklung zuzubewegen. Dieser Weg des Realismus ist allen Kirchen ohne Unterschied geboten, und er wird von Jahr zu Jahr in immer engerer Gemeinsamkeit beschritten werden müssen. Was in Evian gedacht und beschlossen wurde, war von diesem Realismus getragen, und das mußte vorerst genügen. Vertrauen verdient auch

die Bestätigung des bisherigen Generalsekretärs André Appel. Erwähnenswert ist die Neuwahl des Exekutivkomitees. Es wurde von 19 auf 22 Sitze erweitert. Die drei neuen Sitze sind mit je einem Vertreter Asiens, Afrikas und Südamerikas besetzt. Neben dem Vorsitzenden Prof. *M. Juva* (Helsinki) wurde als erster Vizepräsident der Indonesier Pfarrer *S. Nabadan* von der Batakirche, als zweiter wurde *R. Marshall* (New York), Präsident der Lutherischen Kirche der USA, als dritter wurde Pfarrer *J. Cobrda*, Präsident der Vereinigten Lutherischen Kirche in Argentinien, gewählt, Schatzmeister wurde *R. Weeber* (Stuttgart), Vizepräsident des Oberkirchenrates der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. In den Kommissionen führen fast die Überseelutheraner. Vorsitzender der Kommission „Kirchliche Zusammenarbeit“ wurde *J. Kibira* (Bukoba), Bischof in Tansania. Zu den Mitgliedern gehören ein Brasilianer, eine Chinesin, ein Indonesier, ein Ungar, ein Amerikaner, ein Deutscher und ein Norweger. Die Studienkommission leitet Professor *K. Knutson* (Dubuque/USA), unter den Mitgliedern sind ein Südafrikaner aus Natal, ein Inder und sonst Europäer und Amerikaner. Ähnlich ausgewogen ist die Verteilung der Delegierten in der Kommission „Weltdienst“ (LWB-Inf., 31. 7. 70). Außerdem gehören dem Leitungsgremium fünf Laien, darunter ein Jugenddelegierter (*Chr. Kempf*, Straßburg), an. Entscheidend ist aber für den Fortgang der Umbildung des LWB nicht die möglichst globale Verteilung der Delegierten, sondern der Fortgang der Theologengespräche über eine Konkordie mit dem Reformierten Weltbund. So bleibt am Schluß die mehrfach geäußerte Frage zurück: „Worin liegt jetzt noch das lutherische Proprium?“ Als Ausdruck der Unzufriedenheit wäre die Frage falsch. Sie wird ein Teil der lutherischen Dynamik sein, die zur „Aufhebung“ des lutherischen Proprium in einer gesamt-reformatorischen Synthese findet.

Der Reformentwurf zum Ehescheidungsrecht

Die Vorbereitungen für eine Reform des Ehescheidungsrechts in der Bundesrepublik scheinen rascher als ursprünglich von vielen erwartet einen weiteren wichtigen Schritt vorangekommen zu sein. Erst am 8. Mai hatte die noch unter dem damaligen Bundesjustizminister *G. Heinemann* im Januar 1968 eingesetzte Ehrechtskommission beim Bundesjustizministerium ihre *Vorschläge zur Reform des Ehescheidungsrechts und des Unterhaltsrechts* nach der Scheidung veröffentlicht (vgl. die ausführliche Analyse in Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 328—333), denen bereits *Stellungnahmen der beiden Kirchen* und anderer interessierten Gremien vorausgegangen waren (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 68 ff. und S. 176 ff.). Aber schon am 21. Juli, knappe sechs Wochen nach dieser Veröffentlichung, als die Diskussion über die Kommissionsvorschläge noch kaum eingesetzt hatte, legte Bundesjustizminister *G. Jahn* einen Reformentwurf seines Ministeriums vor. Obwohl es sich dabei um einen Diskussionsentwurf handelt (genauer Titel: „*Diskussionsentwurf eines Gesetzes über die Neuregelung des Ehescheidungs- und Ehescheidungsfolgerechts*“), der nach Aussagen des Ministers nur den „gegenwärtigen Stand der Überlegungen des Bundesministeriums der Justiz und seiner Mitarbeiter“ wiedergibt und nicht schon um eine beratungs-

reife Kabinettsvorlage, so dürfte durch diese neue Initiative der Gang der Debatte doch wesentlich beschleunigt werden. Der jetzige Entwurf, der nicht nur als Ausgangsbasis der öffentlichen Diskussion, sondern auch als Grundlage für die Abstimmungsverfahren mit den anderen Ressorts, der Justizverwaltung und den interessierten Verbänden, gilt, soll rasch den Weg durch das Kabinett und durch die parlamentarischen Gremien nehmen. Eine lebhaft Diskussions erwartet man zunächst auf dem *Deutschen Juristentag in Mainz* im September, der sich die Ehrechtsreform als Thema vorgenommen hat. Der bevorstehende Juristentag war wohl auch einer der Gründe, warum man sich jetzt mit dem Ministeriumsentwurf so beeilte; man wollte offensichtlich eine fertige und rechtspolitisch den Vorstellungen des Ministeriums entsprechende Unterlage anbieten, als sie die Thesen der Ehrechtskommission zu bieten schienen. Man erwartet von dem Juristentag — so ließ Bundesminister Jahn selbst wissen — noch wesentliche Anregungen. Nach Auswertung der Diskussion hoffe man aber, noch bis zum Jahresende einen kabinettreifen Referentenentwurf vorlegen zu können, so daß das geplante Reformgesetz als *Regierungsentwurf* bereits 1971 in den zuständigen parlamentarischen Gremien beraten werden kann. Da mit dem Ministeriumsentwurf das Sta-

dium der bloßen Thesendiskussion überschritten ist und da dieser Entwurf die Basis aller weiteren fachlichen und publizistischen Erörterungen bilden wird und er zudem die wesentlichen Reformabsichten der Regierung in verbindlicher Form erkennen läßt, seien hier trotz der bereits in extenso behandelten bisherigen Vorschläge die entscheidenden Punkte resümiert.

Die wichtigsten Reformziele

Man wird Tragweite und Grenzen des Entwurfs besser verstehen, wenn man sich die Zielvorstellungen vergegenwärtigt, die dahinterstehen. Richtet man sich nach den einleitenden Bemerkungen der Autoren des Entwurfs und nach den Erklärungen des Bundesjustizministers anlässlich der Veröffentlichung des Textes, so sind vor allem drei Reformziele anvisiert.

1. soll durch den Ministeriumsentwurf eine Anpassung des Scheidungsrechts und des Scheidungsfolgerechts an die *gewandelte soziale Wirklichkeit der Ehe*, wie sie sich heute darstellt, erreicht werden. Damit ist wohl weniger die Ehe als Lebensgemeinschaft tangiert, da es selbst jenseits ethisch-weltanschaulicher Differenzen Auffassung der ganz überwiegenden Mehrheit der Gesellschaft ist, daß die Ehe auf Lebenszeit angelegt ist und die Scheidung deswegen die Ausnahme bleibt und bleiben muß. Es fällt zwar auf, daß der entsprechende Leitsatz aus den Vorschlägen der Ehrechtskommission nicht übernommen wurde, doch ist zu vermuten, daß dies mehr gesetzestech-nische als rechtspolitische Gründe hatte. Gemeint ist mit der Anpassung der Gesetzgebung an die soziale Wirklichkeit der Ehe vielmehr der Versuch, den Übergang der Ehe von der noch stark patriarchalisch geprägten „Hausfrauen-ehe“ des Bürgerlichen Gesetzbuches zur gleichberechtigten Partnerschaftsehe des Grundgesetzes gesetzgeberisch nachzuvollziehen. Man will die Ehefrau grundsätzlich auf den Haushalt festgelegt war und Berufstätigkeit bei ihr Ausnahmecharakter hatte, aufgeben zugunsten einer Funktionsteilung, die zwar auf die beiderseitigen Belange der Ehepartner Rücksicht nimmt, aber deren Ausgestaltung den Eheleuten selbst überläßt. Nun wird man zwar bereits mit diesem erklärten „Ausgangspunkt der Reform-konzeption“ sehr bald an eine Grenze stoßen. Wohl sind heute bereits über die Hälfte der berufstätigen Frauen verheiratet, aber das Gros der berufstätigen verheirateten Frauen rekrutiert sich noch aus solchen, die ihren Beruf in den ersten Ehejahren weiterausüben oder die zu einem späteren Zeitpunkt nach Pflege der Kinder ins Berufsleben zurückkehren. Der zeitweise Rückzug auf den Haushalt dürfte also, nicht zuletzt erzwungen durch die Schrumpfung zur Kleinfamilie, in der mittleren Altersgruppe eher die Regel bleiben. Zugleich gibt aber gerade diese Altersgruppe im Scheidungsfalle die meisten Probleme auf. Dennoch wird man die gelegentlich gegen dieses Leitbild des Entwurfes vorgetragenen Bedenken, einseitige Bevorzugung der „Erwerbsehe“ und Versuch „pädagogischen“ Einwirkens zu ihren Gunsten, nicht ohne weiteres teilen, weil die Entwicklung sich ohnedies in Richtung Berufstätigkeit der Frau beschleunigt und die Betonung der Eigenverantwortlichkeit rechtspolitisch auf jeden Fall zu begrüßen ist. Einen auch nur *indirekten Normierungszwang*, der durch Gesetz die Frau auf kaltem Wege in die Erwerbstätigkeit drängen sollte, kann man den Verfassern wohl nicht vorwerfen.

2. soll im Namen des Grundsatzes von der eigenverantwortlichen Stellung der Partner, der Versorgungsansprüche wenigstens theoretisch zur *Ausnahme* macht oder zeitlich begrenzt, dem wirtschaftlich schwächeren Partner nach der Scheidung — auch für die Autoren des Entwurfs ist das noch für lange Zeit die Frau — mehr Sicherheit geboten werden. Mit Nachdruck wandte sich Minister Jahn gegen den Vorwurf, man wolle über den Weg der Anpassung der Gesetzgebung an die gewandelte soziale Wirklichkeit der Ehe die Ehescheidung *generell* erleichtern. Das geplante Gesetz könne sowohl zur Erleichterung wie zu Erschwerungen führen, seine Aufgabe sei aber nicht Erschwerung oder Erleichterung, sondern dafür zu sorgen, daß die Trennung unter gerechteren und humaneren Bedingungen als bislang erfolgt und Härten für den schwächeren Teil ausgeglichen werden. Nicht beantwortet ist damit freilich die Frage, ob das bürgerliche Recht nur das Mißlingen einer Ehe festzustellen und die Folgen zu regeln habe oder ob es nicht auch eine Schutzfunktion gegenüber der Ehe auch über das Scheidungsrecht wahrzunehmen hat. Aber auch hier tangiert das Scheidungsrecht das allgemeine Eherecht.

3. steht hinter dem Entwurf wie schon hinter allen bisherigen Reformvorschlägen der Wunsch und der Anspruch, „die tief in die menschlichen Beziehungen eingreifenden gesetzlichen Bestimmungen wahrhaftiger, glaubwürdiger und gerechter zu gestalten“. Man will vor allem einen Zustand beheben, der die zur Scheidung entschlossenen Partner vielfach zu *fingierten Schuldeingeständnissen* zwang, wo es sich in Wirklichkeit um Konventionalscheidungen handelte. Nach schwer überprüfbareren Schätzungen waren in den letzten Jahren 80 bis 90 Prozent der unter dem Titel Verschulden (§ 42 und § 43 des Ehegesetzes) geschiedenen Ehen Konventionalscheidungen. Mehr Wahrhaftigkeit im Verfahren ist also vonnöten und vermutlich auch erreichbar. Ob das manche Reformen, so auch den Bundesjustizminister, überwältigende Gerechtigkeitspathos hilfreich und realitätsnahe genug ist, steht auf einem anderen Blatt. Realistischer mutet da trotz ihrer Banalität schon die Schlußbemerkung der Autoren an, daß *Recht* menschliche Schicksalsschläge und Unzulänglichkeiten nicht verhindern, sondern nur versuchen kann, die entstehenden Belastungen zwischen den Betroffenen einigermaßen gerecht auszugleichen.

Zerrüttung als einziger Scheidungsgrund

Die entscheidendste Neuerung des Entwurfs im materiellen Scheidungsrecht ist die Ablösung des bisher geltenden, aber bereits von Zerrüttungskriterien durchsetzten oder ergänzten Verschuldensprinzips durch das *Zerrüttungsprinzip*. Der Entwurf versteht Zerrüttung aber wie schon die Kommissionsvorschläge zugespitzt als endgültige Zerrüttung, zu deren Bezeichnung der juristisch „neue“ Terminus des *Scheiterns* eingeführt wird. Das Scheitern der Ehe soll künftig *ausschließlicher* Scheidungsgrund sein. Die Notwendigkeit der Schuldfeststellung entfällt. Die Klageerhebung wird durch ein Antragsverfahren abgelöst. Die bisherige Diskussion zeigt, daß Widerspruch in diesem Punkte kaum zu erwarten ist. Der Übergang vom Verschuldens- zum Zerrüttungsprinzip kann als vollzogen angesehen werden. Das zeigt die bisherige Diskussion in Deutschland, das zeigt auch ein internationaler Rechtsvergleich. Nicht nur in den kommunistischen Staaten ist man diesen Weg gegangen; wo Reformen der Scheidungs-

gesetzgebung durchgeführt werden, so in England und in manchen Staaten der USA, folgen westliche Länder in den letzten Jahren derselben Entwicklung. In Frankreich läuft gegenwärtig eine parallele Diskussion. *Auch von kirchlicher Seite werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.* Die eingangs erwähnte evangelische Denkschrift hat sich eindeutig für das Zerrüttungsprinzip als einzigen Scheidungsgrund ausgesprochen. Denn dieses allein bringe klar zum Ausdruck, was Scheidung ist: „Folge eines Scheiterns der ehelichen Lebensgemeinschaft, in das beide unentwerrbar miteinander verstrickt sind“. In katholischen Kreisen äußerte man sich bisher weniger bestimmt, eher mißtrauisch. Man beschränkte sich zunächst auf die Registrierung des Für und Wider und meinte bloß, man werde „nicht grundsätzlich jeder Entwicklung des Scheidungsrechts in Richtung auf das Zerrüttungsprinzip widersprechen können“ und wünschte im übrigen möglichst klare Sicherungen gegen Mißbrauch durch eine zeitlich nicht begrenzte materielle und immaterielle Härteklause. Der Einsicht in den bisherigen vielfältigen Mißbrauch des Verschuldensprinzips verschließt man sich auch hier nicht. Anderswo ist nennenswerter Widerstand nicht zu entdecken, am wenigsten unter den Juristen.

Kontrovers werden jedoch die Kriterien bleiben, nach denen gerichtlich die endgültige Zerrüttung einer Ehe festgestellt werden soll. Der Ministeriumsentwurf wendet das Zerrüttungsprinzip äußerst konsequent an und vermeidet offenbar sehr bewußt jede Wiedereinführung von Verschuldenselementen bei der Feststellung des Scheiterns. Infolgedessen ist eine Ehe als gescheitert anzusehen, „wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, daß die Ehegatten sie wiederherstellen“ (§ 2). Sie ist stets als gescheitert anzusehen, wenn die häusliche Gemeinschaft seit drei Jahren aufgehoben ist. Beantragen beide Ehegatten die Scheidung oder stimmt der zweite dem Antrag des ersten zu, so ist die Ehe bereits als gescheitert anzusehen, wenn die Partner die häusliche Gemeinschaft seit einem Jahr aufgelöst haben (§ 3). Bereits der Kommissionsentwurf folgte dieser Tendenz und vermied jede Verpflichtung, die Ursachen des Scheiterns zu berücksichtigen, wie es etwa noch die evangelische Denkschrift mit ihrer Forderung nach strengen Indizien (Ehebruch, schwere Mißhandlungen, gemeinsames Scheidungsbegehren usw.) verlangt hatte.

Unklare Konsequenzen

Der Ministeriumsentwurf geht aber auch über die Kommissionsvorschläge in zwei Punkten hinaus. Erstens setzt er die *Zerrüttungsvermutung* im Falle des Widerspruchs eines der Partner von fünf auf drei Jahre Trennungszeit herab. Zweitens folgt er nicht dem Vorschlag, anstelle des bisherigen Widerspruchsrechts eine materielle *Härteklause* einzuführen, die den der Scheidung widersprechenden Partner und die gemeinsamen Kinder vor unzumutbaren materiellen Benachteiligungen schützen sollte, sondern fordert nur eine *immaterielle Härteklause* für Fälle, in denen die Scheidung „wegen außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte darstellen würde, daß die Aufrechterhaltung der Ehe geboten erscheint“, obwohl sie gescheitert ist. Doch übernimmt er den Vorschlag der Kommission, nach dem die Anwendung der Härteklause nach fünfjähriger Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft nicht mehr möglich sein soll.

Außer acht läßt der Ministeriumsentwurf eine weitere

Anregung der Kommission. Diese empfahl parallel zur Einführung des Zerrüttungsprinzips die vermehrte Hinzuziehung von *Ehe- und Familienberatungsstellen*, weil der Gesellschaft nicht nur die Aufgabe zukomme, die gesellschaftlichen Folgen des Scheiterns einer Ehe zu ordnen, sondern diese sich auch um die Festigung gefährdeter und um die Heilung zerrütteter Ehe zu bemühen habe. Man dachte dabei auch an die Vorschaltung von *Schlichtungsstellen*. Dies habe jedoch auf freiwilliger Basis zu geschehen. Zwang sollte auf jeden Fall vermieden werden. Doch erhoffe man von der Vorschaltung von Schlichtungsstellen Gespräche, die geeignet seien, „ernüchternd und eheerhaltend zu wirken, während die Inanspruchnahme anwaltlicher Beratung schon eindeutig auf die kommende Scheidung abgestellt ist“. Diese Anregung wird vom Ministerium weder im Entwurfstext noch in den erklärenden Vorbemerkungen aufgegriffen. Man ist geneigt, neben der erwähnten Weglassung des Einleitungssatzes: „Die Ehe ist auf Lebenszeit angelegt“, ein weiteres Indiz dafür zu sehen, daß man Initiativen zur Erhaltung und Heilung von Ehen vernachlässigt oder rechtspolitisch gar für irrelevant ansieht. Indessen dürften gerade Beratungs- und Schlichtungsstellen als Einrichtungen der sozialen Lebenshilfe in dem Maße an Bedeutung gewinnen, als der Rechtszwang eingeschränkt wird. Dies zeigen auch parallele wenn auch anders gelagerte Vorschläge in einem gegenwärtig ebenso sehr diskutierten Bereich: im Rahmen der Strafrechtsreform bei der Reform des Abtreibungsstrafrechts (vgl. ds. Heft, S. 437).

Aber auch ohne diese rechtspolitische Abstinenz wird die Handhabung des Zerrüttungsprinzips durch den Ministeriumsentwurf umstritten bleiben, vor allem bei den Kirchen. Sie verlangen nicht nur nach strengen Vermutungskriterien über den Tatbestand der Auflösung der häuslichen Gemeinschaft hinaus. (Solche wurden zunächst auch von einer Minderheit in der Kommission gefordert, schließlich aber wegen der damit verbundenen indirekten Wiedereinführung von Verschuldensstatbeständen in das Verfahren abgelehnt). Beide Kirchen haben in ihren Reformvorschlägen eine unbefristete immaterielle und materielle Härteklause gefordert. Der Ministeriumsentwurf lehnt eine materielle Härteklause mit der Begründung ab, wirtschaftliche Rücksichten dürften nicht Grund für die Fortsetzung einer erwiesenermaßen gescheiterten Ehe sein. Auftauchende wirtschaftliche Härten müßten über das Scheidungsfolge- bzw. über das Unterhaltsrecht ausgeglichen werden. Dagegen wird sich schwerlich argumentieren lassen, sofern das geplante Unterhaltsrecht einen solchen Ausgleich tatsächlich garantiert. Dies scheint der Fall zu sein. Einzelne Kommentatoren und auch Mitarbeiter am Entwurf haben sich auch gegen eine immaterielle Härteklause ausgesprochen. Der rechtspolitische Leitartikler der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ (30.7.70), *H. Kühnert*, sieht in ihr gar „eine wenig folgerichtige Augenwischerei“. Das Urteil überrascht, zumal es nicht begründet wird. So konsequent die Verlagerung der Regelung wirtschaftlicher Härte auf das Unterhaltsrecht erscheint, so berechtigt ist die Beibehaltung einer immateriellen Härteklause, etwa im Fall von Krankheit oder aber von existenzbedrohender Härte für die Kinder. Wirksam kann eine solche Klause wohl nur sein, wenn sie nicht befristet wird. Doch gibt es innerhalb des Zerrüttungsprinzips Schwierigkeiten der Begründung. Mit der Begründung, daß jede gescheiterte Ehe geschieden werden können müßte, weil eine „ausweglose Bindung“

unter Umständen zu schlimmeren Nöten führe als die Scheidung, hatte schon die Kommission die Härteklausele auf maximal fünf Jahre (ohne feste Grenzen nach unten) befristet. Doch bleibt die Lösung unbefriedigend, weil gerade in außergewöhnlichen Härtefällen auch jeder Anschein einseitiger *Verstoßung* ohne Rücksicht auf die materiellen Folgen für die Betroffenen mit Hilfe des Zerrüttungsprinzips vermieden werden muß.

Bremsen durch das Unterhaltsrecht

Läuft die Art und Weise der Handhabung des Zerrüttungsprinzips durch den Ministeriumsentwurf auf indirekte Erleichterung der Scheidung auch bei einseitigem Scheidungsbegehren nur eines Partners hinaus, so werden für allzu leichtfertige Scheidungswillige durch das Unterhaltsrecht kräftig die Bremsen gezogen. Diesen Sachverhalt haben bisher auch kirchliche Kommentatoren zu würdigen gewußt, u. a. der Bonner Moraltheologe Prof. F. Böckle in einem KNA-Gespräch vom 23. Juli, der übrigens den Ministeriumsentwurf insgesamt günstiger beurteilte als eine ebenfalls von KNA am gleichen Tag verbreitete vorläufige, offensichtlich etwas provisorisch und mit unklarem Mandat formulierte Stellungnahme aus dem Arbeitskreis für Eherecht beim Katholischen Büro in Bonn. Während Böckle auf die *Grenzen des Rechts bei der Behinderung des Scheiterns von Ehen* verwies und den Übergang zum Zerrüttungsprinzip vollauf bejahte, lehnte die Erklärung des katholischen Arbeitskreises seine Anwendung durch den Entwurf in mehreren Punkten ab und meldete auch Vorbehalte zur Gestaltung des Unterhaltsrechts an. Einerseits wollte man verhindert wissen, daß derjenige, welcher die Zerrüttung der Ehe böswillig herbeigeführt hat, aus „seinem eigenem unverantwortlichen Verhalten“ Rechte herleiten könne, andererseits sah man die Frau versorgungsrechtlich nicht genügend geschützt. Besteht dieses Urteil zu Recht? Vermutlich nicht, wenn man den Ausgangspunkt des Entwurfs bejaht, daß nach der Scheidung für beide Partner Selbstversorgung die Regel und Unterhaltsleistungen die Ausnahme bilden sollen. Nach Auffassung des Arbeitskreises wirkt die Verantwortung der Ehegatten füreinander auch nach der Scheidung fort, daraus leitet sie die *grundsätzliche* Pflicht der Partner ab, sich auch nach der Scheidung Unterhalt zu gewähren. Demgegenüber stellte schon die Kommission fest: „Mit der Scheidung der Ehe wird die Gemeinschaft der wirtschaftlichen Basis der Ehegatten aufgelöst. Deshalb hat nunmehr jeder Ehegatte in eigener Verantwortung nach besten Kräften für sich selbst zu sorgen.“ Die wirtschaftliche Verantwortung füreinander wird auf Nachwirkungen der Ehe beschränkt. Deswegen wird der Versorgungsanspruch prinzipiell zur Ausnahme. Der Ministeriumsentwurf ist diesem Prinzip gefolgt; die „Ausnahmen“ werden aber so umfassend geregelt, daß jedenfalls *generell* von einer Benachteiligung eines Partners, der Frau, nicht die Rede sein kann. Unterhalt ist zu gewähren, a) solange ein Partner keine ihm zumutbare Erwerbstätigkeit findet (§ 9), b) solange ein Partner eine durch die Eheschließung unterbrochene Berufsausbildung als Voraussetzung künftiger Erwerbstätigkeit fortsetzen und abschließen muß, c) für die Zeit einer notwendig gewordenen beruflichen Fortbildung oder Umschulung (§ 10), d) wenn gemeinsame Kinder zu pflegen und zu erziehen sind, e) wenn eine Erwerbstätigkeit aus Gründen des Alters oder der Krankheit nicht zugemutet werden kann

(§ 11). Im Unterschied zur Kommission legt der Entwurf kein Höchstalter fest, bis zu dem eine Erwerbstätigkeit zumutbar ist. Die von der Kommission vorgesehene Grenze (bis zum Alter von 55 für die Ehefrau) war ohnehin zu weit nach vorne geschoben, da eine Frau jedenfalls ohne spezifische Berufsausbildung ab 50 selbst in Zeiten der Hochkonjunktur keine angemessene Beschäftigung finden dürfte. Dieser Punkt bleibt unbefriedigend im Blick auf die Situation der Ehefrau. Das gilt aber kaum für die anderen Bestimmungen zum Unterhaltsrecht.

Über die genannten Unterhaltsansprüche hinaus sieht nämlich der Entwurf noch zwei weitere wichtige, wenn auch umstrittene Regelungen vor. Nach § 12 soll dem Ehegatten, der während der Dauer der Ehe nicht oder nicht voll erwerbstätig war, der entsprechende *Versorgungsausfall* durch den Unterhaltsverpflichteten ausgleichend werden. Dasselbe gilt für die Zeit nach der Scheidung, solange der Unterhaltsberechtigte eine zumutbare Beschäftigung nicht gefunden hat oder wegen der Erziehung gemeinschaftlicher Kinder nicht voll erwerbstätig sein kann. Der Ausgleichsanspruch beschränkt sich aber „auf den Unterschiedsbeitrag zwischen der tatsächlich erlangten und derjenigen Versorgung, die der Berechtigte erreicht haben würde, wenn er die zuvor ausgeübte Erwerbstätigkeit fortgesetzt oder eine seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten entsprechende Erwerbstätigkeit aufgenommen hätte“. Kaum auszumachen, wie viele juristische Teufel in so detailliertem Anspruch stecken und in welche Streitmaterien die Richter verwickelt würden, wenn diese Bestimmung in dieser Form Gesetz würde.

Problematisch ist auch die Art (keineswegs der Versuch) der Regelung des Versorgungsausgleichs wegen Alters oder Berufs oder Erwerbsunfähigkeit. § 27 Abs. 2 bestimmt, „daß der Unterschiedsbeitrag zwischen den Geschäftswerten der in der Ehe erworbenen Versorgungsansprüche jedem der Ehegatten zur Hälfte gebührt“. Dieses *Renten-Splitting* für die Dauer der Ehe bzw. der Unterhaltspflicht, die die Autoren des Entwurfs als „die bedeutendste Neuerung“ ansehen, gehört zu den umstrittensten Vorschlägen des ganzen Entwurfs. Man verwies auf die Untauglichkeit dieser Lösung. Eine Rentenhälfte reiche bei den Betroffenen nicht einmal für das Existenzminimum. Das trifft zu, unter Umständen aber für beide Partner und nicht, wie manche es sehen, nur für die Frau. Eine *Nachzahlung* der fehlenden Beträge der versicherungslosen Zeit durch den Unterhaltsverpflichteten, die manche Kritiker vorschlagen, scheitert an den dafür aufzubringenden Summen. V. Watzka vom Katholischen Büro hat in „Publik“ (6. 8. 70) darauf hingewiesen. Doch gilt das wohl nur für den Fall, daß der unterhaltspflichtige Partner allein zahlen muß. Wäre aber nicht eine Beteiligung beider Partner im Falle der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit denkbar, eventuell auch eine Drittelung der Nachzahlungsverpflichtungen zwischen den beiden Partnern und dem Staatssäckel. An sich ist nicht einzusehen, wieso die *finanziellen Folgelasten* einer gescheiterten Ehe einseitig von einem Partner getragen werden sollen. Und warum sollte die öffentliche Hand nicht eine durch das geltende Rentensystem mitbedingte Notlage ausgleichen helfen. Eine praktikable Übergangslösung, bis die selbständige Altersversorgung auch der nichtberufstätigen Frau („Hausfrauenrente“) verwirklicht ist, dürfte wohl in dieser Richtung zu finden sein, will man nicht die Novellierung des Scheidungsrechts, womit manche offenbar liebäugeln, bis zur Verwirklichung der Rentenreform aufschieben.